

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## Arzthaftung

### **Kontraindikationen zur Kontrastmittelapplikation: Wie weit geht die Prüfungspflicht des Radiologen?**

von RA Dr. Peter Wigge und RAin Sandra C. Müller, Rechtsanwälte Wigge, [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)

Radiologen werden häufig auf Überweisung zur Durchführung von Ziel- bzw. Definitionsaufträgen in Anspruch genommen. In diesen Fällen sind die zu erbringenden Leistungen in Art und Umfang exakt vom Auftraggeber definiert. Im Praxisalltag stellt sich regelmäßig die Frage, in welchem Umfang der Radiologe gegenüber dem überwiesenen Patienten noch zur Aufklärung verpflichtet ist. Aktuell für Irritationen sorgt eine Entscheidung der Norddeutschen Schlichtungsstelle, die an die Aufklärungs- und Prüfungspflicht des Radiologen vor Kontrastmittelapplikationen hohe Anforderungen stellt.

#### **Auffassung der Norddeutschen Schlichtungsstelle**

Im Rahmen eines der Norddeutschen Schlichtungsstelle zur Entscheidung vorgelegten Falles hatten die Angehörigen eines nach achtwöchiger Behandlung verstorbenen 83-jährigen Mannes dem in Anspruch genommenen Radiologen eine nicht ausreichende Aufklärung über die Risiken der Kontrastmittelapplikation vorgeworfen. Die Gabe des Kontrastmittels bei bekannter Niereninsuffizienz sei fehlerhaft gewesen und der tödliche Ausgang damit Folge dieser Verabreichung. Der Radiologe gab an, er habe eine Risikoaufklärung unter Zeugen durchgeführt – und innerhalb dieser sei eine Einschränkung der Nierenfunktion vom Patienten verneint worden. Somit habe keine Kontraindikation zur Kontrastmittelgabe vorgelegen.

Nach Auffassung der Norddeutschen Schlichtungsstelle reicht eine solche Risikoaufklärung nicht aus: Der Radiologe sei trotz Vorliegen eines Zielauftrags verpflichtet, vor Erbringung der Überweisungsmaßnahme die Indikation sowie etwaige Kontraindikationen zu ermitteln – zumindest dann, wenn der Überweisungsauftrag von einem Arzt einer anderen Fachgruppe stammt. Die Prüfung der Indikation der gewünschten Untersuchung unterliege lediglich dann geringeren

Anforderungen, wenn der Auftrag zur Vornahme einer definierten ärztlichen Maßnahme von einem fachgleichen Arzt erfolgt.

#### **Schlichterspruch im Widerspruch zu bisheriger Rechtsprechung**

Die Auffassung der norddeutschen Schlichtungsstelle steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung der Arzthaftungssenate im Bereich der sogenannten horizontalen Arbeitsteilung. Danach ist der auf Überweisung in Anspruch genommene Mediziner nicht verpflichtet, die Krankengeschichte des Patienten – erneut – abzuklären (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 15.01.2004, Az: 4 U 836/03). Etwas anderes könne allenfalls dann gelten, wenn der auf Überweisung in Anspruch genommene Arzt aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Diagnose des zuerst behandelnden Arztes hätte haben müssen.

Auch die ständige Rechtsprechung des BGH zur horizontalen Arbeitsteilung (vgl. z.B. BGH NJW 1994, 797 f.) sieht vor, dass der Arzt, der einen Patienten von einem Facharzt derselben oder einer anderen Fachrichtung zur Spezialuntersuchung übernimmt, im Allgemeinen darauf vertrauen kann, dass der überweisende Arzt den Patienten in seinem Verantwortungsbereich sorgfältig und ordnungsgemäß untersucht

#### **Inhalt**

##### **Betriebsausgaben**

Ist die gekürzte Pendlerpauschale verfassungsgemäß?

##### **Leserforum**

- Neue Anforderungen an Injektor für MR-Angiographien?
- Abrechnung mit Gerichten und Justizvollzugsanstalten

und behandelt sowie eine zutreffende Indikation zu der erbetenen Leistung gestellt hat. Somit besteht auch keine Pflicht zur erneuten Abklärung der Krankengeschichte des Patienten. Hat der hinzugezogene bzw. auf Überweisung tätige Arzt allerdings aufgrund bestimmter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der ihm übermittelten Diagnose, muss er diesen nachgehen und darf sie nicht auf sich beruhen lassen.

### Haftung bei unzureichender Prüfung bzw. Aufklärung

Grundsätzlich besteht für den Arzt bei übersehenen Kontraindikationen sowohl das Risiko einer zivilrechtlichen als auch einer strafrechtlichen Haftung. Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung kann sich ein Arzt, der einen Patienten vor einer Kontrastmittelapplikation nicht über etwaige Kontraindikationen aufklärt, sowohl unter vertraglichen (§ 280 Abs. 1 BGB) als auch unter deliktischen (§ 823 BGB) Gesichtspunkten schadenersatzpflichtig machen. Zudem stellt die Verabreichung von Kontrastmitteln regelmäßig einen Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten dar. Damit erfüllt diese Intervention grundsätzlich auch die Tatbestandsvoraussetzungen der Körperverletzung gemäß § 223 Strafgesetzbuch (StGB).

### Fazit

Die Auffassung der Norddeutschen Schlichtungsstelle überzeugt nicht und steht im Widerspruch zur bestehenden Rechtsprechung. Gründe für ein Abweichen von den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen zur horizontalen Arbeitsteilung sind auch für die Durchführung einer Auftragsleistung durch einen Radiologen nicht ersichtlich.

Ergeben sich aufgrund bestimmter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der Durchführung eines konkret bestimmten Auftrages, muss der Radiologe diesen nachgehen, da er im Rahmen der Auftragsleistung eine Leistung erbringen soll, die der überweisende Arzt nicht erbringen kann. Eine generelle Pflicht, wonach der Radiologe vor Durchführung einer Auftragsleistung grundsätzlich verpflichtet ist, ein „erneutes“ Anamnesegespräch zu führen, besteht dagegen – entgegen der Ansicht der norddeutschen Schlichtungsstelle – nicht.

### Betriebsausgaben Ist die gekürzte Pendlerpauschale verfassungsgemäß?

Aufwendungen für die ersten 20 km bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof (BFH) äußert in einem Beschluss vom 23. August 2007 (Az: VI B 42/07) ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Neuregelung und teilt damit die Bedenken aus früheren Verfahren, die zu Vorlagen beim Bundesverfassungsgericht geführt haben (Az: 2 BvL 1/07 und 2 BvL 2/07).

Damit widerspricht der BFH der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), wonach das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten sei als das individuelle Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Nach Auffassung des BFH ist es offensichtlich, dass die Kosten der Wege zwischen Wohnung und Arbeit jedenfalls nach bisherigem Verständnis beruflich veranlasst und

zur Erwerbssicherung unvermeidlich sind. Hierbei gilt das Motto: Wer sich nicht zu seiner Arbeitsstelle begibt, verdient auch nichts.

### Praxistipps

Ebenso wie Arbeitnehmer können auch niedergelassene Ärzte seit Anfang dieses Jahres für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis keine Kosten für die ersten 20 Kilometer mehr geltend machen. Die eindeutige BFH-Entscheidung eröffnet aber auch ihnen die Chance, von einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu profitieren. Selbstständigen wird es bei Einsprüchen gegen den abweichenden Ansatz im Vorauszahlungsbescheid und Arbeitnehmern bei Einsprüchen gegen die abweichende Feststellung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte künftig leichter fallen, im Wege der Aussetzung der Vollziehung den beantragten Freibetrag vorläufig in voller Höhe, das heißt ab dem ersten Kilometer, gewährt zu bekommen.

Nach einer Stellungnahme des BMF vom 12. September 2007 sollen die Steuerbescheide 2007 bis zur Entscheidung des BVerfG in der Frage der Pendlerpauschale von Amts wegen vorläufig ergehen. Damit bleibt der Steuerfall automatisch bis zu einer Entscheidung des BVerfG offen. Demnach sind wohl keine Einsprüche bei Steuererklärungen für das Jahr 2007 erforderlich. Allerdings muss jedem Steuerpflichtigen auch klar sein: Sollte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung verneinen, muss in den Fällen, in denen der Freibetrag ab dem ersten Kilometer vorläufig gewährt wurde, mit einer Steuernachzahlung und eventuell Zinsen gerechnet werden.

**Leserforum EBM****Neue Anforderungen an Injektoren für MR-Angiographien?**

**Frage:** „Bisher haben wir zur Durchführung von MR-Kontrastuntersuchungen einen älteren Injektor eingesetzt, den wir nach Aufnahme der MR-Angiographie in den EBM weiter verwendet haben. Bei einem Treffen mit Kollegen erhielten wir jetzt den Hinweis, dass an die Injektoren zur Durchführung von MR-Angiographien bestimmte neue Anforderungen gestellt werden und dass Geräte, die diese Anforderungen erfüllen, kostspielig sind. Welche Vorgaben gibt es hinsichtlich des Injektors für MR-Angiographien?“

**Antwort:** Obwohl vor Einführung der MR-Angiographie in den EBM die meisten MRT-Leistungspositionen Kontrastmitteleinbringungen (überwiegend als fakultativen Leistungsbestandteil) beinhalteten, gab es in der Kernspintomographie-Vereinbarung keine apparativen Vorgaben für die Art des verwendeten Injektors. Mit der Aufnahme der MR-Angiographie in den EBM hat sich das geändert: Zum 1. Oktober 2007 ist die Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie nach § 135 Abs. 2 SGB V in Kraft getreten. In Anlage 1 dieser Vereinbarung wird die Verwendung eines Injektors zur automatisierten und reproduzierbaren Gabe von Kontrastmittel sowie unmittelbar im Anschluss zu applizierender Spüllösungen vorgeschrieben. Um MR-Angiographien abrechnen zu können, müssen Sie einen Injektor verwenden, der diesen Anforderungen entspricht.

**Übergangsregelung:** Wenn Sie bereits vor Inkrafttreten der Quali-

tätssicherungsvereinbarung – also vor dem 1. Oktober 2007 – MR-Angiographien in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht haben, steht Ihnen gemäß der Übergangsregelung (§ 10 der Vereinbarung) eine Übergangsfrist von sechs Monaten und damit bis Ende März 2008 zu. Spätestens dann müssen zur Durchführung von MR-Angiographien die apparativen Anforderungen an den Injektor erfüllt sein.

**Leserforum****Abrechnung mit Gerichten und Justizvollzugsanstalten**

**Frage:** „Vom Sozialgericht erhielten wir kürzlich die Auskunft, dass die Rechnungslegung für unsere im Rahmen von Begutachtungen erbrachten Röntgenleistungen gemäß Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erfolgen soll, das heißt Anwendung des 1,3-fachen Gebührensatzes. Andere öffentlich rechtliche Kostenträger (zum Beispiel Justizvollzugsanstalten) verlangen die Rechnungslegung nach GOÄ mit dem 1,0-fachen Satz. Muss ich die daraus resultierenden geringeren Honorare hinnehmen?“

**Antwort:** Leider ja. Die Abrechnungsgrundlagen für die von Ihnen genannten Kostenträger sind unterschiedlich! Sozialgerichte rechnen seit dem 1. Juli 2004 nach dem JVEG ab. Dabei werden neben Stundensätzen für die Begutachtung die zusätzlich erbrachten Röntgenleistungen unter Anwendung des 1,3-fachen Satzes der GOÄ als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt, während für andere – auch ärztliche – Leistungen Pauschalbeträge gelten.

Zu beachten ist, dass das JVEG generell für Zeugen und Sachverständige auch anderer Berufsgruppen (zum Beispiel technische Berufe) anzuwenden ist und nicht ausschließlich für Ärzte. Bei den meisten Berufsgruppen, die nach dem JVEG entschädigt werden, gibt es auch keine anwendbare amtliche Gebührentaxe, die man als Entschädigungsmaßstab zugrunde legen könnte. Demzufolge ist die Anwendung der GOÄ im Rahmen des JVEG für Röntgenleistungen nur als Angabe eines Entschädigungsrahmens zu sehen – zumal die GOÄ nach der Vorgabe des § 1 Abs. 1 GOÄ nur dann anzuwenden ist, wenn nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist. Und das JVEG ist als Bundesgesetz anzusehen.

Die Abrechnung gegenüber Justizvollzugsanstalten richtet sich nicht nach dem JVEG, sondern ausdrücklich nach der GOÄ. Da es sich bei den Justizvollzugsanstalten um öffentlich-rechtliche Kostenträger handelt, ist hier der Einzelsatz der GOÄ anzuwenden. So schreibt es § 11 der GOÄ vor (Zahlung durch öffentliche Leistungsträger).

**Impressum**

**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich), Dipl.-Kfm. Britta Link, RA Franziska David

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.